Wien Donnerstag den 22. März 1877. X. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis:

Ueber Concessions-Ertheilung zur Errichtung von Pfandleih-Anstalten.

Unzulässigkeit der Einhebung von Marktgebühren für am Markttage lediglich „eingeführte" Artikel.

Berechtigung zur Auflösung des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings wegen häufiger Verwendung des Lehrlings zu anderweitigen (nicht im Bereiche der Gewerbsarbeit gelegenen) Arbeitsverrichtungen.

Zum politischen Strafverfahren. Hemmung der Rechtskräftigwerdung des politischen Straferkenntnisses zufolge des Mangels des Nachweises, daß dasselbe der Partei publicirt, beziehungsweise zugestellt worden sei.

Heimatrechts-Entscheidung zur Auffassung der Stellung des Postconducteurs als einer Bedienung im Sinne des § 26 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, nicht aber als einer Beamtenstellung.

Bedingungen der Zulässigkeit eines über den Inhalt eines Gemeinde-Ausschußbeschlusses aufgetragenen Haupteides. (§ 130 a. G. O.)

Zur Competenzfrage in Wasserrechtsangelegenheiten. Bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Notiz.

Personalien.

Erledigungen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber Concessions-Ertheilung zur Errichtung von Pfandleih-Anstalten.

Ueber diesen Gegenstand spricht sich ein Erlaß des Ministeriums des Innern an die Landesregierung in Troppau, ddo. 21. Jänner 1877, Z. 2392 folgendermaßen aus:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der k. k. Landesregierung auf ihren Bericht vom 16. Februar 1876, Z. 934 und die mit demselben gestellten Anfragen in Betreff der Concessions-Ertheilung zur Errichtung einer Pfandleih-Anstalt an die zu diesem Zwecke durch Franz Hauer & Cons. in Troppau zu bildende Genossenschaft Folgendes zu eröffnen:

Wenn auch nach § 1 des Genossenschafts-Gesetzes vom Jahre 1873 die Genossenschaften solche Vereinigungen sind, welche die Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb zum Zwecke haben und innerhalb dieses Rahmens auf Gewinn berechnet sind, so können doch die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften im Hinblick auf ihren gemeinnützigen, nationalökonomischen Charakter, auf ihren gesetzlich geregelten Bestand, sowie auf die gegenwärtige Entfaltung des Associations-Wesens, bei welcher humanitäre Zwecke und geschäftlicher Gewinn sich nicht unbedingt ausschließen, als solche Vereine betrachtet werden, an welche im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 22. August 1845, Z. 27.073 beim Vorhandensein des Bedarfes die Concession zum Betriebe des Pfandleihgeschäftes und zur Errichtung einer Pfandleih-Anstalt verliehen werden kann.

Diese Concession wird jedoch nur an eine schon bestehende und wohl fundirte, nicht aber an eine erst zu bildende Genossenschaft zu ertheilen sein, weil, abgesehen von der Beurtheilung der Vertrauenswürdigkeit, welche die Existenz voraussetzt, nach § 92 des Genossenschafts-Gesetzes Concessions-Verleihungen nur an schon bestehende, daher registrirte Genossenschaften erfolgen können, und weil das vorerwähnte Gesetz, wenn es auch den Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft mit Dritten nicht ausschließt, doch zu ihrer Bildung den gemeinsamen Geschäftsbetrieb der Mitglieder voraussetzt. (§ 1 des Genossenschafts-Gesetzes.)

Zur Concessions-Ertheilung erscheinen, da es sich nicht um die Bildung eines neuen Vereines zu Zwecken des Pfandleih-Geschäftes, sondern um die Concessions-Ertheilung an eine schon bestehende Genossenschaft handelt, nach Vorschrift des Hofkanzlei-Decretes v. J. 1845 die Landesstellen berufen und wird eine Genossenschaft, der eine solche Concession verliehen worden ist, rücksichtlich des Pfandleih-Geschäftes unter staatlicher Aufsicht stehen, und daher auch die Begünstigungen der kais. Verordnung vom 18. October 1865, Nr. 110 genießen.

Die Concessions-Verleihung kann aber, abgesehen von den, aus den concreten Verhältnissen sich etwa ergebenden Bestimmungen nur unter der Bedingung erfolgen, daß einerseits der zu errichtenden Pfandleih-Anstalt der Charakter der Gemeinnützigkeit im Interesse der unbemittelten Bevölkerung, welcher die Voraussetzung der Concessions-Ertheilung bildet, stets gewahrt bleibt, daß daher in die Geschäftsordnung, wodurch der innere Organismus und der Betrieb der Anstalt geregelt wird, die entsprechenden Bestimmungen und namentlich die Festsetzung eines Zinsen- und Gebühren-Maximums aufgenommen werden, und daß anderseits die Berechtigung der Genossenschaft zum Betriebe des Pfandleih-Geschäftes auf Grund der Concessionsurkunde und der genehmigten Geschäftsordnung nach vorausgegangenem ordnungsmäßigen Beschlusse der Generalversammlung im Genossenschafts-Statute selbst zum Ausdruck gebracht werde.

Zur Anbahnung und Erzielung eines diesbezüglichen gleichmäßigen Vorganges werden die Geschäftsordnungen vor ihrer Genehmigung durch die Landesstellen an das Ministerium des Innern vorzulegen sein."

Unzulässigkeit der Einhebung von Marktgebühren für am Markttage lediglich „eingeführte" Artikel *).

Aus Anlaß der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes hat die Gemeindevertretung der Stadt B. in ihrer Sitzung ddo. 21. Jänner 1876 eine Revision der Marktordnung vorgenommen und bei dieser Gelegenheit auch eine meritorische Abänderung der Bestimmungen des § 7 derselben beschlossen.

Nach der bisherigen Fassung lautete das erste Alinea des § 7: „Zur Entrichtung der Gebühr an den im § 1 dieser Marktordnung bezeichneten Markttagen für alle im Tarife benannten Artikel, wenn selbe auf den Markt zum Verkaufe gebracht werden, ist Jedermann verpflichtet".

Die Gemeindevertretung hat dieses Alinea in folgender Weise modificirt:

„Zur Entrichtung der Gebühr an die Gemeinde für alle im beiliegenden Tarife benannten Artikel, wenn selbe an den im § 1 festgesetzten Markttagen entweder nach B. eingeführt oder daselbst zum Marktverkaufe gebracht werden, ist Jedermann ohne Ausnahme verpflichtet".

Der Stadtrath motivirte die Abänderung damit, daß die bisherige Textirung der Alinea 1 des § 7 eine Umgehung der Marktordnung sehr begünstige.

Die Bezirkshauptmannschaft bemerkte bei der Vorlegung des Genehmigungsansuchens, daß sie sich im Interesse des Verkehrs gegen diese Abänderung aussprechen müsse, weil die Bestimmung, daß alle an Markttagen eingeführten Tarifartikel gebührenpflichtig erklärt werden, ohne Rücksicht, ob sie zum Verkaufe auf den Markt gebracht werden oder nicht, die in den §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung normirten Grenzen einer Marktordnung überschreite, da hiernach nur für jene Artikel, welche zum Verkaufe auf den Markt gebracht werden, eine Marktgebühr berechnet werden könne.

Die Statthalterei hat diesfalls ein Gutachten von der Handels- und Gewerbekammer in B. eingeholt. Diese beantragte in ihrer gutachtlichen Aeußerung die Weglassung des Passus „entweder nach B. eingeführt oder 2c." aus dem § 7 und motivirte diesen Antrag damit, daß die Bestimmung, wornach im Tarife benannte Artikel, wenn sie an Markttagen in B. eingeführt werden, der Marktgebühr unterliegen, nicht der gesetzlichen Anordnung des § 69 Gew. Ord. entspreche, nach welcher nur die zum Marktverkehr eingebrachten Güter einer Marktgebühr unterzogen werden können. Nach dem Gutachten der Handelskammer wäre die erwähnte Bestimmung für die Industrie und den Handel äußerst drückend, weil der Bezug der Rohstoffe und Waaren so eingerichtet werden müßte, daß selbe an Markttagen in B. nicht eintreffen, welche Einrichtung nicht immer durchführbar sei, da sowohl von den Bahnen wie auch von den Landfrächtern die Güter übernommen werden müssen, wenn sie ankommen und nicht nachgewartet werden könne bis der Markttag vorüber sei.

Hierauf hat die Statthalterei mit Erlaß vom 30. Mai 1876 der Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes bedeutet:

„Die mit dem Berichte vom 18 Februar 1876 vorgelegte Marktordnung der Stadt B. wurde der Handels- und Gewerbekammer in B. zur gutachtlichen Aeußerung übergeben und selbe theilt in ihrem Gutachten vollständig die in dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft niedergelegte Anschauung, betreffend die gesetzwidrige Ausdehnung der Marktgebührenpflicht; da auch die Statthalterei dieser Anschauung beipflichtet, wäre nun die Gemeindevertretung der Stadt B. auf die bezüglichen Gebrechen der beantragten neuen Marktordnung aufmerksam zu machen und zu deren Umarbeitung im vorstehenden Sinne aufzufordern".

Der Gemeinde-Ausschuß hat gegen die von der Statthalterei gewünschte Abänderung des § 7 der Marktordnung eine Vorstellung eingebracht. Darin wird geltend gemacht, daß die ursprüngliche Fassung des § 7 der Marktordnung, „daß von den gebührenpflichtigen Artikeln, wenn sie auf dem Markte verkauft werden, die Gebühr zu entrichten ist", nur zur Umgehung der Marktordnung beigetragen hat, indem diese Artikel einfach am Tage vor dem Wochenmarkte eingeführt und dadurch gebührenfrei wurden. Dieser Umgehung soll eben durch die beschlossene Modificirung des § 7 vorgebeugt werden.

*) Vergl. die Mittheilungen in Nr. 42, S. 165 u. 166 des IX. Jahrg. dieser Zeitschrift.

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. November 1876, Z. 15.702 dem Recurse des Stadtrathes in B. gegen den Erlaß der Statthalterei „insoferne mit demselben die B . . er Gemeindevertretung aufgefordert wurde, den von ihr anläßlich einer Revision der Marktordnung modificirten § 7 derselben durch eine Umarbeitung mit den Bestimmungen des § 69 der Gew. Ord. in Einklang zu bringen, keine Folge zu geben befunden, weil die von der Gemeinde beantragte Aenderung des § 7 der Marktordnung die in dem bezogenen Paragraphe der Gew. Ord. rücksichtlich der Marktgebühren bezeichneten Grenzen überschreitet". B.

Berechtigung zur Auflösung des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings wegen häufiger Verwendung des Lehrlings zu anderweitigen (nicht im Bereiche der Gewerbsarbeit gelegenen) Arbeitsverrichtungen.

Mathias H, Tischler zu M., hat am 5. September 1876, bei der dortigen Gemeindevorstehung zu Protokoll die Anzeige erstattet, daß sein Lehrling Johann L., den er auf Grund eines mit dessen unehelichem Vater Georg O. mündlich abgeschlossenen Vertrages vom 6. Februar 1875, auf die Dauer von 3 Jahren in die Lehre genommen hat, am 3. September 1876 die Lehre eigenmächtig verlassen habe. Er stellte sohin das Ersuchen, daß der entwichene Lehrling verfolgt und zu ihm zurückgebracht werde.

Bei Vernehmung des Lehrlings Johann L. gab derselbe ddo. 15. September 1876 zu Protokoll, „er habe seinen Lehrherrn aus dem Grunde verlassen, weil ihn derselbe häufig zu anderen Arbeiten verwendete, namentlich zu Arbeiten bei seinem Steinbruche, im Garten, zum Düngerausführen, zum Holzhacken 2c. Da anderseits auch sein Lehrherr häufig andere Arbeiten vorgenommen habe und in der Werkstätte nur noch ein zweiter Lehrjunge beschäftiget sei, so hätte er gar keine Gelegenheit, seine Profession gründlich zu erlernen".

Nachdem durch Einvernehmung mehrerer Zeugen constatirt worden war, daß L. wirklich öfters zu anderen Arbeiten verwendet worden, hat die Bezirkshauptmannschaft ddo. 2. October 1876 in Gemäßheit des § 102 der Gewerbeordnung erkannt:

„Mathias H. wird mit seinem Begehren, daß entweder der entwichene Lehrling Johann L. auf die Dauer der noch ausständigen Lehrzeit in die Lehre zurückgebracht, oder ihm eine Entschädigung per 77 fl. zuerkannt werde, abgewiesen, nachdem sich derselbe die gewerbliche Ausbildung des genannten Lehrlings wenig angelegen sein ließ und denselben häufig zu anderen Dienstleistungen verwendet hat, wodurch er ihm die zur Erlernung des Tischlerhandwerkes erforderliche Zeit und Gelegenheit entzogen habe (§ 95 Gew.-Ord.), der Lehrling, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter nach § 96 Punkt 2 lit. a daher berechtigt war, das Lehrverhältniß zu lösen."

Die Landesregierung hat, ddo. 30. October 1876, der Berufung des Mathias H. aus den Gründen des recurrirten Erkenntnisses keine Folge gegeben.

Das Ministerium des Innern fand gleichfalls unterm 1. Februar 1877, Z. 283 dem weiteren Recurse des Mathias H., Tischlers zu M., „auf Grund der §§ 95 und § 96 (Punkt 2 lit. a) der Gewerbeordnung" keine Folge zu geben. L.

Zum politischen Strafverfahren. Hemmung der Rechtskräftigwerdung des politischen Straferkenntnisses zufolge des Mangels des Nachweises, daß dasselbe der Partei publicirt, beziehungsweise zugestellt worden sei. *)

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 22. October 1876 wurde dem Recurse des Paul P. gegen das Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft G. ddo. 24. Juli 1876, womit derselbe aufgefordert worden ist, den dem Forstärar in Gemäßheit des Forstfrevel-Straferkenntnisses vom 21. Juni 1873 zuerkannten Schadenersatzbetrag pr. 82 fl. 8 kr. binnen 14 Tagen zu bezahlen, aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil dieses Erkenntniß lediglich die Durchführung des

*) Vergl. auch die Mittheilung in Nr. 43, S. 169 des IX. Jahrganges dieser Zeitschrift.

bereits seit Langem in Rechtskraft erwachsenen obenbezogenen Straferkenntnisses bildet.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse des Paul P. hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 2. Februar 1877, Z. 17794 ex 1876 im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium Folge zu geben und die in Beschwerde gezogene Entscheidung aus dem Grunde zu beheben befunden, „weil aus dem der Verhandlung beiliegenden, nicht nach der Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34 (§ 10) geführten Strafregister vom 21. Juni 1873 nicht ersichtlich ist, daß das Strafurtheil dem Recurrenten publicirt worden wäre und auch in anderer Weise nicht nachgewiesen erscheint, daß ihm dieses Erkenntniß nachträglich zugestellt worden wäre. Daher kann auch nicht behauptet werden, daß das Straferkenntniß vom 21. Juni 1873 bereits in Rechtskraft erwachsen sei. Die Statthalterei wird daher beauftragt, die ordnungsmäßige Zustellung des erwähnten Straferkenntnisses vom 21. Juni 1873 an den Recurrenten, selbstverständlich mit Freilassung des Recurses, anzuordnen und hiernach die weitere gesetzliche Amtshandlung eintreten zu lassen". —r.

Heimatrechts-Entscheidung zur Auffassung der Stellung des Postconducteurs als einer Bedienung im Sinne des § 26 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, nicht aber als einer Beamtenstellung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 14. December 1876, Z. 17.056 erkannt:

„Unter Aufhebung der Statthalterei-Entscheidung wird auf Grund des Conscriptions- und Recrutirungs-Patentes vom 25. October 1804 § 26 Alinea 1—6 die Zuständigkeit des pensionirten k. k. Postconducteurs Joh. Z. nach W. ausgesprochen. Johann Z. wurde nämlich bereits im Jahre 1846, also zu einer Zeit als Aushilfsconducteur in W. angestellt, in welcher noch das obgedachte Patent in Geltung stand und da dieses nach der citirten Bestimmung auch die Antretung einer „Bedienung" unter den Erwerbungsarten für die Nationalisirung in einem Orte aufzählt, so hat Johann Z. durch seine gedachte, wenn auch damals provisorische Anstellung bereits im Jahre 1846 das Heimatrecht für W. erlangt und auch im Sinne des § 6 der provisorischen Gemeindeordnung für W. — behalten. Da ferner die dienstliche Versetzung Z . . .'s in den Postbezirk von L . . . erst im Jahre 1864, also bereits nach Einführung des neuen Heimatgesetzes erfolgt ist, so hat Johann Z. hiedurch ein neues Heimatrecht nicht erworben und ist daher auch gegenwärtig als in W. heimatberechtigt anzusehen." M.

Bedingungen der Zulässigkeit eines über den Inhalt eines Gemeinde-Ausschußbeschlusses aufgetragenen Haupteides. (§ 130 a. G. O.)

Kläger A. belangt die Gemeinde B. auf Bezahlung eines Betrages von 160 fl., weil die geklagte Gemeinde anläßlich des im Jahre 1860 bis 1861 geführten Baues einer Bezirksstraße denjenigen Gemeindemitgliedern, welche genöthigt waren, einzelne Grundstücke zu diesem Baue abzutreten, zugesichert habe, sie entweder durch Gemeindegrundstücke, eventuell, wenn diese verkauft würden, in Barem zu entschädigen. Kläger begehrt für die von ihm abgetretenen Grundstücke einen Betrag von 160 fl. Zum Nachweise der von der belangten Gemeinde widersprochenen Verpflichtung beruft sich Kläger zunächst auf Zeugen, welche jedoch die Zusicherung nicht bestätigten, auf ein Gemeinde-Ausschußsitzungsprotokoll, welches er jedoch nicht beibrachte, vielmehr, wie der Kläger selbst angab, nicht beibringen konnte, weil dasselbe laut einer Kundgebung der Statthalterei nicht aufgefunden werden konnte, und endlich auf den über die Thatsache der Zusicherung aufgetragenen referiblen Haupteid. Daß diese Zusicherung thatsächlich gemacht wurde, gehe übrigens daraus hervor, daß die Gemeindevertretung dem Kläger einen Betrag von 40 fl. als Entschädigung angeboten habe. Diese Anführung wird durch einen Erlaß der Gemeindevertretung vom 21. November 1872, sowie durch das Geständniß der belangten Gemeinde bestätiget.

Das Gericht erster Instanz wies den Kläger zur Gänze ab, und zwar in der Erwägung, daß das geleistete Versprechen nur dann für die Gemeinde bindend wäre, wenn es in Form eines Gemeinde-Ausschußbeschlusses gemacht worden wäre, ein solcher jedoch nur durch das diesbezüglich aufgenommene Sitzungsprotokoll, keineswegs aber durch den unzulässigen Haupteid nachweisbar wäre, dann in der Erwägung, daß bezüglich des Betrages von 40 fl. ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde, indem Kläger diesen Anbot nicht acceptirt habe (§ 861 a. b. G. B.) und auch rücksichtlich dieses Anbotes nicht erwiesen sei, daß diesbezüglich ein gesetzmäßig gefaßter Gemeindebeschluß vorliege.

Auf Appellation des Klägers, in welcher insbesondere betont wurde, daß die Ansicht über die Unzulässigkeit des über das geleistete Versprechen aufgetragenen Haupteides eine unrichtige sei, hat das k. k. Oberlandesgericht, der Appellation theilweise stattgebend, dem Kläger den Betrag von 40 fl. unbedingt zugesprochen und ihn mit dem Reste des Klagsbetrages für dermal abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen: Der Ansicht des ersten Richters, daß über einen Gemeinde-Ausschußbeschluß nur das in der Sitzung aufgenommene Protokoll Beweis wirken könne, kann das Oberlandesgericht nicht beipflichten und es hält Angesichts des § 130 a. G. O. auch den Eidesbeweis hierüber als zulässig; es müssen jedoch in den Eidessatz alle Umstände aufgenommen werden, welche die Giltigkeit des Beschlusses bedingen, und es ist nicht hinreichend, anzuführen, daß der Gemeinde-Ausschuß in den Jahren 1860 und 1861 beschlossen habe, daß jene Grundbesitzer, die ihre Grundstücke hergaben, entschädigt werden, ohne zugleich darzuthun, daß dieser Beschluß sowohl in Betreff der Anzahl der mitwirkenden Mitglieder als in Betreff der Förmlichkeiten der Abstimmung in legaler Weise zu Stande kam. Die Behauptung des Appellanten, daß der Erlaß des Gemeindevorstehers vom 21. November 1872 als ein Intimat jenes Beschlusses anzusehen sei und die Rechtsbeständigkeit desselben gewährleiste, kann mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Erlasses nicht als richtig angesehen werden, indem sich selber offenbar auf den von beiden Seiten zugestandenen Gemeindebeschluß, dem Kläger an Entschädigung für seine zum Straßenbau verwendeten Grundstücke 40 fl. zuzuwenden, bezieht. Aus diesen Gründen kann dem Klagebegehren, insoferne es den Betrag von 40 fl. übersteigt, da der Kläger das fragliche Protokoll nicht beizubringen vermochte und da sein Eidesbeweis nicht alle die Giltigkeit des angeblichen Gemeindebeschlusses bedingenden Umstände zum Gegenstande hat, dermal und bis zur allfälligen Auffindung des Protokolles nicht stattgegeben werden. Dagegen besteht kein Grund, den Kläger auch hinsichtlich des Betrages per 40 fl. abzuweisen, da er wirklich einen Theil seiner Grundstücke zum Straßenbau abgetreten und der Gemeinde-Ausschuß beschlossen hat, ihn mit 40 fl. zu entschädigen, daher ihm, wenn kein höherer Betrag, unstreitig der Betrag von 40 fl. gebührt, welchen die Gemeinde, falls er die Annahme verweigerte, zu Gerichtshanden hätte erlegen sollen, und, da dies nicht geschehen ist, mit 6pCt. Zinsen vom Klagstage an den Kläger zu bezahlen schuldig ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 23. Februar 1876, Z. 13278 das obergerichtliche Urtheil, welches nur von der geklagten Gemeinde bezüglich des Betrages von 40 fl. angefochten wurde, aus dessen Gründen. Ger.-Ztg.

Zur Competenzfrage in Wasserrechtsangelegenheiten. Bejahender Competenzconflict zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Wir haben in Nr. 4 (1877) dieser Zeitschrift zu dem auf Seite 13, 14 und 15 mitgetheilten Falle bemerkt, daß der Ausgang des fraglichen Wasserrechtsstreites seinerzeit nachgetragen werden solle.

Das Ackerbau-Ministerium hat nun unterm 15. Februar 1877, Z. 1595, der Landesregierung in Troppau eröffnet, „daß, nachdem die erzherzogliche Kammer in T. mit der Eingabe de praes. 29. November 1876, Z. 12.375 um die Sistirung der eingeleiteten Concurrenzverhandlung angesucht und die Bezirkshauptmannschaft diesem Ansuchen entsprochen habe, „derzeit die Grundlage für jede weitere Amtshandlung der politischen Behörden entfalle, da der Gegenstand nicht ein solcher sei, welcher ein weiteres Vorgehen der Verwaltungsbehörden von Amtswegen bedinge".

Da übrigens dieser Fall ähnlich wie der sub. Nr. 31 „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" (Beilage zu Nr. 9, 1877 dieser

Zeitschrift) abgedruckte gestaltet ist, so dürfte es wohl kaum zweifelhaft erscheinen, daß endlich die Competenz der politischen Behörden würde anerkannt worden sein.

Notiz.

(Vorschriftsmäßige Befestigung, Ueberschreibung und Durchstreichung der Stempelmarken.)

Die diesfälligen Anordnungen finden wir zusammengestellt in einer Verordnung des Ackerbauministeriums vom 4. Jänner 1877, Z. 1774 A. M ex 1876, welche lautet:

„Anläßlich des vom k. k. Finanz-Ministerium wiederholt wahrgenommenen Umstandes, daß von k. k. Cassen Quittungen zur Auszahlung übernommen worden sind, auf welchen die scalamäßigen Stempelmarken zwar angebracht, aber nicht in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 befestigt und überschrieben waren, werden im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Befestigung, Ueberschreibung und Durchstreichung der Stempelmarken, die diesfalls bestehenden Vorschriften zur genauen Befolgung nachstehend in Erinnerung gebracht.

Gemäß § 21 des Gebührengesetzes, § 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 und Finanzministerial-Erlaß vom 14. December 1858 R. G. B. Nr. 231, sind die Stempelmarken auf dem Papiere zu befestigen, ehe die stempelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird, daher jede Stempelmarke welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt wurde, als nicht vorhanden angesehen werden muß. Von der Schrift muß wenigstens eine Zeile, nie aber die Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortlaufen, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben werden.

Beim Gebrauche von Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift wenigstens Eine Zeile über die Marke geht.

Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stempelpflichtigen nicht gestattet (E. vom 1. December 1854, R. G. Bl. Nr. 306).

Nach § 14 der Verordnung vom 28. März 1854 ist die Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen und die Quittung als nicht gestempelt zu behandeln, wenn die Stempelmarke nicht vorschriftsmäßig befestigt und überschrieben ist, wenn ein Theil davon fehlt, oder wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht.

Nach § 8 der angeführten Verordnung müssen die Stempelmarken unverletzt sein und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen.

Ist der Verdacht vorhanden, daß die zu den Quittungen verwendeten Stempelmarken bereits gebraucht worden sind, so sind sie der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unmittelbar wegen Prüfung und Abgabe des Befundes zu übersenden (Erlaß vom 1. December 1855, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1856).

Die auf Quittungen vorschriftsmäßig verwendeten Stempelmarken sind ferner nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 9. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 122 von den mit der Liquidatur betrauten Beamten der öffentlichen Cassen kreuzweis derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden.

Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von eigenen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempelmarken auf den Ausgabsdocumenten von den die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen.

Die Casse- und Rechnungsbeamten, welche zur Uebernahme, Liquidation und Censurirung zunächst verpflichtet sind, haben nach § 93 G. G. beziehungsweise nach dem Unterrichte vom 3. Mai 1850 über die Verpflichtungen, welche das Gesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, darauf zu sehen, ob die Stempelgebühr vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

Im gegentheiligen Falle haben sie über jede Urkunde abgesondert (ausgenommen es betreffen mehrere Urkunden eine und dieselbe Person) einen Befund aufzunehmen (Finanzministerial-Erlaß vom 21. August 1866, R. G. B. Nr. 98).

In den Befund ist ein, alle wesentlichen Daten der Urkunde enthaltender Auszug aufzunehmen, derselbe mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde vorgekommen ist, zu versehen und von dem Amtsvorstande oder von dessen Stellvertreter zu fertigen, mit dem Amtssiegel zu versehen und an die zur Handhabung des Gebührengesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Uebertreter wohnhaft ist zu leiten.

Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde zur Begegnung wiederholter Beanständigungen und zum Schutze vor der Verantwortlichkeit wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift mit wenigen Worten zu bemerken, diese Anmerkung von dem Beanständenden leserlich zu fertigen und das Amtssiegel beizudrücken, das letztere vorzugsweise deßhalb, um zu verhindern, daß von den Parteien selbst eine Beanständigungsanmerkung beigesetzt und dadurch die Aufnahme des ämtlichen Befundes hintangehalten werde.

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Stempelmarken haftet nach § 71, Absatz 6 des Gebühren-Gesetzes Jedermann, dem eine Schuld oder eine Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, bezüglich des Betrages, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde.

Im Sinne des § 83 G. G., Z. 3 tritt die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen auch bei den Uebertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempelübertretungen ein, insbesondere also dann, wenn derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels und die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Uebertretung, die er wahrgenommen hat, oder bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen sollen, zu machen unterläßt. Unter Umständen findet die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 über die Disciplinarbehandlung der l. f. Beamten und Diener Anwendung.

Im Besonderen unterliegen nach § 18 der Verordnung vom 28. März 1854 Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß den §§ 8 und 9 dieser Verordnung entsprechend, die ämtliche Ueberstempelung nicht überschriebener Marken nur beim Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen vorgenommen werde, bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des § 83 Z. 4 G. G. einer Strafe von zwei bis zehn Gulden und gemäß Verordnung vom 28. März 1860 für die unterlassene Durchstreichung der Stempelmarken einer Ordnungsstrafe von einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stempelmarke.“

Personalien.

Seine Majestät haben dem Professor u. Baurathe Anton Beyer den Titel eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem ehemaligen Forstakademie-Director Josef Wessely den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsleiter in Trient, Official Tobias Dannesberger den Titel und Charakter eines Telegraphenamts-Verwalters verliehen.

Seine Majestät haben den außerordentlichen Gesandten Heinrich Freih. v. Calice und den Hof- und Ministerialrath Josef Freih. v. Schwegel zu Sectionschefs im k. k. Ministerium des Aeußern ernannt.

Seine Majestät haben dem Betriebsdirector der k. k. priv. böhm. Westbahn Heinrich Ritter v. Jarsch den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Realitätenbesitzer Theodor Löwenthal den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. General-Consulate in Bukurest verwendeten Viceconsul Karl Bosizio Ritter v. Thurnberg das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Adolf André in Hongkong zum unbesoldeten Consul bei dem dortigen k. und k. General-Consulate ernannt.

Seine Majestät haben den Advocaten Emil Gianatti in Spezia zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den bei der k. und k. Gesandtschaft in Teheran in Verwendung stehenden Consulareleven Eugen Ritter v. Kuczynski zum Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben den beim k. und k. Consulate in Jassy verwendeten Consulareleven Gustav Freih. v. Schreiner zum Viceconsul beim k. und k. Generalconsulate in Bukurest und den Dollmetsch-Attaché bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel Alexander v. Bernd zum Viceconsul für Cairo ernannt.

Seine Majestät haben den Rechnungsrath des obersten Rechnungshofes Johann Handl zum Hofsecretär ernannt und dem Rechnungsrathe Josef Soyka daselbst den Titel und Charakter eines Hofsecretärs verliehen.

Erledigungen.

Ingenieursstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Mähren in der neunten Rangsclasse, bis 15. April (Amtsbl. Nr. 53).

Försterstelle bei der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz in der zehnten Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 59).

Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.